

E 100220  
25. Nov. 2013

LANDESHAUPTSTADT



Herrn <sup>La 21/M</sup>  
Oberbürgermeister Gerich <sup>21/M</sup>

über  
Magistrat

und

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den  
Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt  
und Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

19. November 2013

**Beschluss-Nr. 0181 vom 29.10.2013 (SV-Nr. 13-F-03-0120)**

1. Der Magistrat wird gebeten die Grünordnungspläne ab sofort allen Stadtverordneten zur Verfügung zu stellen.
2. Der Antrag ist im Übrigen eingebracht.
3. Der Magistrat wird gebeten dem Ausschuss das Gutachten des Rechtsamtes in der Sache vorzulegen.

Zu 3.:

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Aufstellung von Grünordnungsplänen durch die Gemeinde ist nach § 11 Abs. 2 BNatSchG fakultativ. Nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die Inhalte des Grünordnungsplans in der Abwägung zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen in den (Entwurf des) B-Plan(s) aufgenommen werden. (Nur) das Verfahren und die Zuständigkeit regeln nach § 11 Abs. 5 BNatSchG die Länder.

Hessen hat in §. 6 EinfG zum BNatSchG geregelt, dass Grünordnungspläne nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes als Bestandteile von Bebauungsplänen zu erstellen sind. Es kann sich hierbei nach der gesetzlichen Systematik nur um eine rein verfahrens- bzw. zuständigkeitsrechtliche Regelung handeln.

In der Gesetzesbegründung wird dann wie folgt ausgeführt:

Zu § 6 (Landschaftsplanung): § 6 enthält Verfahrensvorschriften für die Landschaftsplanung. Abs. 1 enthält eine Abweichung vom BNatSchG: Entsprechend der hessischen Rechtslage seit dem HENatG 2002 erfolgt die Landschaftsplanung in Hessen zweistufig, d.h. auf der Ebene des Landes in Form des Landschaftsprogramms (Abs. 1) und auf der Ebene der Flächennutzungspläne in Form der Landschaftspläne (Abs. 2). Auf regionale Landschaftsrahmenpläne auf der Ebene der Regierungsbezirke wird verzichtet. Das BNatSchG sieht außerdem noch fakultative Grünordnungspläne vor, die auf der Ebene von Bebauungsplänen zu erstellen sind. Im Ausführungsgesetz wird weiter das Modell der Primärintegration verfolgt, d.h. die Naturschutzpläne sind, soweit sie nach den Maßgaben des BNatSchG aufge-

stellt werden, als Bestandteile des Landesentwicklungsplans (Landschaftsprogramm), des Flächennutzungsplans (Landschaftsplan) oder Bebauungsplans (Grünordnungsplan) zu erstellen. Da diese Pläne alle dem Erfordernis einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegen, kann die Strategische Umweltprüfung der Naturschutzpläne in diesem Rahmen erfolgen. Mit der Anordnung der SUP-Pflicht wird insoweit dem § 19a UVPG Genüge getan.  
Hessischer Landtag' 18. Wahlperiode ' Drucksache 18/274929 [www.wiesbaden.de](http://www.wiesbaden.de)

Aus dem Hinweis auf die "Primärintegration" folgt u. E., dass Grünordnungspläne nur dann Bestandteile des B-Planes und im Aufstellungsverfahren öffentlich auszulegen sind, wenn der gesamte Grünordnungsplan im Entwurf des Bebauungsplans integriert worden ist. Die nicht übernommenen Darstellungen und Festsetzungen aus dem Entwurf des Grünordnungsplans sind im ausgelegten Entwurf des B-Plans eben nicht inkludiert.

Ano [Signature]